

Benutzungsordnung für die Großsporthalle am Rheindamm und die Schulsporthalle der Albert-Schweitzer-Schule

Allgemeines:

Die Sporthallen stehen den Vereinen für deren Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe der Vorschriften des Sportförderungsgesetzes und gemäß gültigem Belegungsplan zur Verfügung.

Das Hausrecht in der Sporthallen steht der Gemeindeverwaltung Altrip, sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Pflichten der Benutzer:

Die Benutzer der Sporthallen sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes jeweils einen verantwortlichen Leiter sowie dessen Stellvertreter als ständiger Ansprechpartner gegenüber der Gemeinde zu benennen.

Die Sporthallen dürfen ohne Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder seines Stellvertreters nicht betreten werden.

Ordnung des Sportbetriebes:

- Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume und Zeiten, die zu Übungs- und Wettkampfpzwecken zugeteilt wurden, beschränkt.
- Die Sporthallen, sowie ihre Einrichtungen und Geräte, dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- Der Innenraum und die Trainingsfelder der Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss bzw. mit Strümpfen betreten werden. Diese Regelung hat auch Gültigkeit für Gastmannschaften.
- Zuschauer dürfen sich nur in den ausgewiesenen Zuschauerbereichen aufhalten.
- Die Benutzer haben zu beachten, dass der Übungs- und Wettkampfbetrieb nur mit sauberen und nicht färbenden Sportgeräten, Bällen etc. durchgeführt wird.
- Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
- Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.

- Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- Benutzte Geräte, einschließlich des Recks und der Tore, sind nach Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich von dem Benutzer zu beseitigen.
- Die Umkleidekabinen inkl. Duschen werden den Benutzern zugeteilt. Der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
- Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände (Kleidung, Wertsachen etc.).
- Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von dem von der Gemeindeverwaltung Beauftragten bedient werden.
- Rauchen ist in den Sporthallen und in allen Nebenräumen aus gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Gründen untersagt.
- Der Ausschank von Getränken ist in der Sporthalle am Rheindamm lediglich im Bereich der Cafeteria erlaubt. In der Schulsporthalle ist die Abgabe von Speisen und Getränken nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet. Diese ist vor der jeweiligen Übungs- oder Wettkampfveranstaltung einzuholen.
- Das Mitbringen von Tieren in die Sporthallen ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Fundbüro (Bürgerbüro) der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- Die Sporthalle ist spätestens bis 22.30 Uhr zu verlassen. Sofern dem Benutzer die Schlüsselgewalt überlassen wurde hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter gelöscht und die Halle ordnungsgemäß verschlossen ist.
- Die Sporthallen sind während der Schulferien geschlossen. Während der Oster- und Herbstferien kann die Benutzung der Sporthallen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb aufgrund besonderen Antrags bei der Gemeindeverwaltung gestattet werden. Die o. g. Belegungspläne haben während der Ferienzeiten keine Gültigkeit.
- Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen nicht blockiert werden.
- In den Hallen liegt ein Benutzerbuch aus. Die Eintragung in das Benutzerbuch hat der verantwortliche Übungsleiter nach jeder Übungseinheit bzw. Wettkampfveranstaltung verbindlich zu tätigen.

Haftung:

Für Schäden an Geräten und in Räumlichkeiten haften die jeweiligen Nutzer. Ggfls. hat der Veranstalter des Übungs- oder Wettkampfbetriebes eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Festgestellte Vorschäden oder akut aufgetretene Schäden an Geräten und Räumlichkeiten sind dem Hausmeisterservice der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Zuwiderhandlungen:

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können im Einzelfall den Verweis aus der Halle durch den Beauftragten der Gemeinde oder den ganz oder teilweisen Entzug des Nutzungsrechts durch die Gemeindeverwaltung zur Folge haben.

Inkrafttreten:

Diese Hallenordnung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Altrip, den 07.12.2006
Gemeindeverwaltung Altrip

(Jacob)
Bürgermeister